

An
Minister Dr. Heiner Garg
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und
Senioren
Adolf- Westphal- Str. 4
24143 Kiel

heiner.garg@sozmi.landsh.de

nachrichtlich an:

- Landtag Schleswig-Holstein: Sozialaus-
schuss und Bildungsausschuss
- Fachsprecher im Landtag:
Katja Rathje-Hoffmann
Anita Klahn
Eka von Kalben
Serpil Midyatli

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3067 (neu)

Ansprechpartnerinnen:

Karen Grabo- Goede

Susanne Rademacher

Sehr geehrter Herr Dr. Garg,

Schleswig-Holstein bekommt ein neues Kita-Gesetz. Wir sind als Kita-Leitung und als Pädagogische Fachberatung in Kindertagesstätten tätig und verfolgen diesen Prozess mit großem Interesse. Jetzt liegt der Entwurf vor und es ist uns ein persönliches Anliegen, ausdrücklich unabhängig der Trägerschaften unserer Hauptämter und Ehrenämter, aus unserem beruflichen Alltag zu einigen Punkten die Perspektive der in der Praxis tätigen Fachkräfte zu verdeutlichen.

Es sind insbesondere Bereiche, die die tägliche Arbeit der Fachkräfte betreffen, die bei uns Fragen auslösen. Es ist aus unserer Sicht nicht möglich, mit einigen der im Gesetzentwurf festgeschriebenen Bedingungen die doch allseits gewünschte pädagogische Qualität zu erreichen und damit letztendlich den Kindern und den Familien eine wirklich gute Betreuung anzubieten.

Wir möchten in diesem Schreiben zu den §20, §26, §29 und §30 Stellung nehmen.

Der §20 regelt die Bereiche Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung. Wir erkennen, dass beiden Unterstützungssystemen der pädagogischen Arbeit eine größere Verbindlichkeit zuerkannt wird. Aus unserer Sicht ist es aber unerlässlich, hier Bezugsgrößen und Hinweise zum Umfang zu ergänzen. So ist für die Fachberatung die Benennung einer klaren Bezugsgröße der Fachberatung zu einer Anzahl der Kinder oder der zu begleitenden Fachkräfte erforderlich. Empfohlen werden z.B. Bezugsgrößen von einer Vollzeit- Fachberatung pro 20 Kitas (Beki – Berliner Kita-Institut für Qualitätsentwicklung, Christa Preissing), exemplarisch sei hier zudem das Modell des Landes Mecklenburg-Vorpommern benannt, das pro 1000 Kinder eine Vollzeit-Stelle Fachberatung vorsieht.

Im Zusammenhang Qualitätsentwicklung möchten wir darauf hinweisen, dass die zur Durchführung erforderlichen zeitlichen Ressourcen nicht benannt sind. Es ist aus unserer Sicht nicht zielführend, dass, wie im Kommentar unter §29 – Leitungsfreistellung- benannt, Leitungsstunden für das Qualitätsmanagement übertragen werden. Ganz praktisch gefragt: soll dann der Leitungsumfang gekürzt werden? Wer ersetzt die QM-Fachkraft, die ja entsprechend des §26 die umfängliche Besetzung mit zwei Kräften pro Gruppe garantieren soll? Ein Qualitätsmanagement ohne ausreichende Berücksichtigung der zur Umsetzung erforderlichen zusätzlichen zeitlichen Ressourcen ist aus unserer Sicht nicht praktikabel.

Die Regelungen zum Personalschlüssel im **§26 in Verbindung mit §29** werfen insgesamt Fragen auf und lassen auf gravierende Schwierigkeiten in der Umsetzung in der Praxis schließen.

Um zum Beispiel in einer fünfgruppigen Einrichtung die im Gesetz angestrebten Bedingungen zu erfüllen, müssen, sofern niemand im Urlaub oder krank ist, 11 Mitarbeiter*innen in der Kernzeit anwesend sein, damit eine Kraft mehr als Gruppen im Haus ist.

Bei einer Schließzeit von 15 Tagen (mit 5 Fortbildungstagen insgesamt 20 Tage) und einem Urlaubsanspruch der Mitarbeiter*innen von 30 Tagen benötigt man an 165 Tagen im Jahr eine zwölfte Kraft, um die geforderte Bedingung zu erfüllen. Dies ergibt sich unter der Annahme, dass die Kolleg*innen ihren Urlaub (bei 255 Arbeitstagen in 2020 minus 15 Schließtagen bleiben dafür 240 Tage) alle nacheinander nehmen. Sollten mehrere Kolleg*innen gleichzeitig im Urlaub sein, z.B. weil sie selber Kinder haben und an Schulferien gebunden sind, wird eine entsprechend höhere Anzahl von Vertretungen benötigt.

Möglicherweise ist es so, dass in Urlaubszeiten wie z.B. Herbst – oder Osterferien weniger Kinder in den Einrichtungen sind und so rein rechnerisch ggf. auch weniger Gruppen. Nur ist das nicht im Voraus kalkulierbar.

Müssen die Kolleg*innen also zwangsweise zu „Unzeiten“ (z.B. im Januar oder Februar) nacheinander ihren Urlaub nehmen? Oder spontan, wenn es die Anzahl der anwesenden Kinder erlaubt?

Für Tage, an denen zeitgleich auch noch eine Kraft wegen Krankheit ausfällt, wird eine weitere Vertretung benötigt- die Studie zu den krankheitsbedingten Ausfallzeiten kam auf durchschnittlich 17 Krankheitstage: $11 \text{ MA} \times 17 = 187 \text{ Tage}$...

Diese zusätzlichen Kräfte für geplanten und spontanen Urlaub und krankheitsbedingte Ausfälle müssten auf Abruf bereit stehen! Es stellt sich die Frage, wer bei bestehendem und zunehmendem Fachkräftemangel bereit ist und es sich leisten kann, zu diesen Konditionen zu arbeiten.

Vertretungssituationen für Kolleg*innen, die zur Fortbildung z. B. für die im Gesetz geforderte Nachschulung zur Sprachförderung außer Haus sind, sind hier noch nicht berücksichtigt...

Hier ist der vorgelegten Regelung noch zu Gute zu halten, dass der Personalschlüssel an fünf aufeinander folgenden Tagen nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen muss und der Träger Rückzahlungen erst ab über 85% Unterschreitung des Personalschlüssels im Jahr leisten muss. Unsere Befürchtung ist aber angesichts der zu erwartenden Bedingungen, dass dies regelmäßig nicht erreichbar ist.

Der § 29 regelt die Leitungsfreistellung. Angesichts der auch im Kommentar beschriebenen zunehmenden Herausforderung halten wir eine komplette Freistellung ab der vierten Gruppe für erforderlich. Insbesondere stellt sich uns aber die Frage, wie bei Einrichtungen zu verfahren ist, die sechs, sieben oder acht Gruppen haben. Hier sind selbstverständlich weitere Leitungsstunden zu berücksichtigen, die sich bspw. in Freistellungsstunden für eine stellvertretende Leitung manifestieren.

Des Weiteren machen die Vorbereitungszeiten von 5 Stunden je Gruppe die Erfüllung all der im Gesetz zu recht geforderten pädagogischen Tätigkeiten unmöglich. In der Regel treffen sich Kita- Teams einmal in der Woche für 2 Stunden zur Dienstbesprechung, um Aktionen, Termine, Feste etc. zu planen, Absprachen zu treffen, QM- Verfahren im Team zu besprechen, pädagogische Themen und Probleme zu diskutieren, die Konzeption weiterzuentwickeln usw. Ausgehend davon, dass nur 2 Kolleg*innen in einer Gruppe eingesetzt sind, wären das schon 4 der 5 Stunden. In Ganztagsgruppen arbeiten Kolleg*innen allerdings nicht die volle Gruppenöffnungszeit plus Vorbereitungszeit (VZ), denn dies wären über 39 Stunden. Es sind dort also mehr als 2 pädagogische Kräfte eingesetzt und so würde die VZ schon nicht mehr für die Dienstbesprechung ausreichen.

Abgesehen davon findet in der VZ auch die Besprechung im Gruppenteam, die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit, die Entwicklungsdokumentation und Planung des daraus resultierenden Vorgehens, sowie die Elterngespräche statt.

Ein Elterngespräch ohne schwerwiegenderen Gesprächsbedarf dauert mit sehr viel Disziplin eine halbe bis dreiviertel Stunde. Ausgehend davon, dass die geforderten regelmäßigen Gespräche nur einmal im Jahr stattfinden, ergäbe sich für eine Elementargruppe mit 20 Kindern ein Bedarf von mindestens 15 Stunden im Jahr/ 1,4 Stunden pro Monat bei 20 Tagen Schließzeit.

Gespräche bei erhöhtem Förderbedarf (konservativ geschätzt pro Gruppe 3x 1 Stunde/ Jahr), Hilfeplangespräche(konservativ geschätzt in einer Einrichtung mit wenigen Kindern mit erhöhten Förderbedarfen pro Gruppe 2x 1 Stunde/ Jahr), Gespräche im Übergang zur Schule (bei durchschnittlich 6 Schulkinder pro Gruppe/ Jahr 6x 30 Minuten/ Jahr), Gespräche bei Erziehungsberatungsbedarf (konservativ geschätzt pro Gruppe 3x 1 Stunde/ Jahr) etc. sind dabei nicht berücksichtigt (aus der Schätzung ergäben sich pro Gruppe 11 Stunden/ Jahr = 1 Stunde pro Monat).

Für die qualitativ gute Anleitung von Praktikant*innen ist mindestens eine halbe bis ganze Stunde pro Woche zu rechnen. Hinzu kommt die Zeit für die 2 Gespräche mit der Lehrkraft, die in der Regel während eines Praktikums stattfinden (mindestens eine halbe Stunde pro Gespräch).

Schon ohne die Verfügungszeit für die Besprechung im Gruppenteam, die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit, die Entwicklungsdokumentation und Planung des daraus resultierenden Vorgehens, die den Kern und die Basis für eine gute pädagogische Qualität darstellen, reicht die gesetzlich vorgesehene Vorbereitungszeit nicht aus.

Zum Schluss möchten wir noch unsere Bedenken zur vorgesehenen Regelung des Mittagessens in §30 äußern. Hiernach wird ein Mittagessen erst nach sechs Stunden Betreuungszeit verpflichtend, was bedeutet, dass Kinder, die bspw. von 8 bis 14 Uhr betreut werden (was z.B. in ländlichen Bereichen häufiger der Fall ist) kein Mittagessen bekommen. Dies ist mit Blick auf das Kindeswohl nicht akzeptabel.

Schon seit der Initiative für die frühkindliche Bildung, den Bildungsleitlinien und der Initiative für frühkindliche naturwissenschaftliche Bildung und den daraus entstehenden erhöhten Anforderungen an die pädagogische Arbeit, besteht das Versprechen auf eine Aufwertung des Berufs, eine Verbesserung/ Anhebung des Ausbildungsniveaus und der deutlichen Verbesserung der strukturellen Bedingungen für die Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen. Dazu trägt die Novellierung des Gesetzes nicht in ausreichendem Maße bei.

Wir möchten uns mit unseren Anmerkungen an der fachlichen Diskussion zum vorliegenden Entwurf beteiligen und hoffen auf ein letztendlich alle Beteiligten zufrieden stellendes neues KitaG Schleswig-Holstein. Zum konstruktiven Gespräch sind wir gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. K. Grabo-Goede
gez. S. Rademacher